

Merkblatt zur Anfertigung der Bachelorarbeit:

Fachwahl bei der Bachelorarbeit (Auszug aus der Prüfungsordnung, §14):

- (1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im Studiengang
 - Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I in Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik und Grundschulpädagogik, bei der Wahl der Unterrichtsfächer Kunst oder Musik jeweils in diesem Fach
 - Lehramt an Gymnasien im 1. Unterrichtsfach,
 - Lehramt an Beruflichen Schulen in der beruflichen Fachrichtung,
 - Lehramt an Sonderschulen in Erziehungswissenschaft, insbesondere Behindertenpädagogik, geschrieben.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Bachelorarbeit in einem anderen gewählten Teilstudiengang mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers aus diesem Teilstudiengang gemäß Absatz 7 oder interdisziplinär geschrieben werden. Eine interdisziplinär ausgerichtete Bachelorarbeit muss – je nach Schwerpunktsetzung – einem Teilstudiengang zugeordnet werden.
- (3) Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach gemäß Absätze 1 und 2 selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Die Zulassung zur Bachelorarbeit sollte in der Regel zum sechsten Semester (Abschlussmodul) bis zum 01.04. d. J. beantragt werden. Sie können sich auch zu einem späteren Zeitpunkt anmelden, müssen aber dann damit rechnen, dass sich am Ende die vom Abschluss abhängende Zeugniserstellung möglicherweise verzögern kann.

Wichtig: Alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelor-Studiums müssen bis zum 30.09. d.J. erbracht worden sein, um ggf. einen reibungslosen Verbleib in dem M(ED)-Studiengang nach vorliegender (vorläufiger) Zulassung ermöglichen zu können. Eine Bewertung (Note) muss zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen (vgl. Hamburgisches Hochschulgesetz, § 39(2)).

Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt zeitnah nach der Anmeldung; Terminwünsche können nicht berücksichtigt werden. Bei einem vom 01.04. abweichenden Beginn der Anfertigung der Bachelor-Arbeit ist mit dem entsprechenden Fach zu klären, ob hinsichtlich einer Teilnahme an Abschlussprüfungen oder -Kolloquien dies überhaupt möglich ist. Trifft dies nicht zu, gibt das Fach den geeigneten Fristbeginn rechtzeitig dem ZPLA schriftlich bekannt. Nachträgliche Fristenänderungen sind nicht möglich.

Die Zulassung zur vorzeitigen Anfertigung der Bachelorarbeit (Anfertigung in einem vor dem 6. Semester liegenden Zeitraum) ist nur mit Ihrer schriftlichen Begründung und einer schriftlichen Befürwortung des Prüfers möglich und eine Einzelfallentscheidung. Nehmen Sie bitte vorher unser Beratungsangebot wahr. (Sprechzeiten siehe Homepage www.uni-hamburg.de/zpla)

Zulassungsvoraussetzung ist immer der Nachweis von insgesamt mindestens 120 Leistungspunkten in allen Fächern. (Nachweis per Leistungskontoausdruck aus Ihrem STiNE-Account).

In den Fächern Bildende Kunst, Geschichte, Musik und Philosophie müssen Sie sich jeweils im Fach Bescheinigungen über die erreichte Gesamt-Leistungspunktzahl in diesem Fach ausstellen lassen, da diese nicht in den Leistungskonten sichtbar sind. Reichen Sie diese bitte zusammen mit dem Ausdruck Ihres Leistungskontos und dem Antragsformular bei uns ein. Bitte fragen Sie in dieser Sache bei den Studienbüros der Fächer rechtzeitig nach.

Sonderregelung für Studierende des Jahrgangs Studienbeginn WS 2007/08: 102 Leistungspunkte.

Sofern Bachelor-Arbeiten im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften geschrieben werden, muss zusätzlich die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften schriftlich bestätigt werden (Seminar!). Terminliches erfragen Sie bitte dort.

Sofern Bachelor-Arbeiten im Fach Bildende Kunst geschrieben werden, ist zusätzlich eine Anmeldung in der Hochschule für bildende Künste Hamburg notwendig. Informationen zur Terminierung holen Sie ggf. bitte dort ein. Weitergehende, fachbezogene Bestimmungen wie z.B. die Bescheinigung für Sicherheitsunterweisungen in Chemie etc. entnehmen sie bitte den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen.

Betreuung und Begutachtung der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist von zwei Lehrenden zu begutachten, einer der beiden muss Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (i. d. R. Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten) sein. Die Fakultäten bzw. Fächer legen die Prüfungsberechtigung fest. Die Bewertung der Bachelorarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Die Note für die Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3 der Prüfungsordnung.

Themenwahl, Rückgabe des Themas, neues Thema

Das Thema der Bachelor-Arbeit muss mit dem Erst- und Zweitgutachter abgesprochen werden. Dazu ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme empfehlenswert. Nach dem Beginn der Bearbeitungszeit kann das Thema nicht mehr verändert werden. Wenn die Bearbeitungszeit begonnen hat, kann das Thema nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Bachelorarbeit kann von dem Betreuer bzw. der Betreuerin auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. Die Rückgabe hat über das Zentrale Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen zu erfolgen. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende des dezentralen Prüfungsausschusses über die Rückgabe eines Themas. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.

Formalia der Bachelorarbeit

Die Zulassung der Bachelorarbeit erfolgt durch das ZPLA (Ausnahme: Wirtschaftswissenschaften) und kann auch nur durch das ZPLA aufgehoben bzw. deren Inhalte verändert werden (z.B. Fristverlängerung, Formalia hinsichtlich der Arbeit, deren Abgabe etc.). Die Angaben im Zulassungsschreiben sind verbindlich einzuhalten. Verständnisfragen zu den Formalia und zum Zulassungsschreiben stellen Sie bitte rechtzeitig an das ZPLA. Sofern Sie Kopien Ihres Zulassungsantrags benötigen, fertigen Sie diese bitte selber vor der Einreichung des Formulars. Das ZPLA kann für Sie nicht kopieren.

Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache verfasst. Eine vorherige Absprache darüber mit den Betreuern ist empfehlenswert. Der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit beträgt 4 Monate. BA-Arbeiten, die im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften geschrieben werden, haben einen Bearbeitungszeitraum von 9 Wochen. Der Workload der Bachelorarbeit beträgt je nach Fach 6 – 9 Wochen.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Für die Bachelorarbeit wird ein Umfang von 25-35 Seiten empfohlen.

Das **Titelblatt** muss folgende Angaben enthalten:

- Universität Hamburg, ggf. weitere beteiligte Hochschule
- Bachelorarbeit im Studiengang Lehramt (Lehramt hinzufügen)
- Eingereicht im Fach xxx.
- Titel/Thema der Arbeit (Achtung: Dieser darf nicht vom genehmigten Titel/Thema abweichen!)
- Eingereicht von: (Vorname, Name, Matrikelnummer)
- Erstgutachter: (Titel, Vorname, Name)
- Zweitgutachter (Titel, Vorname, Name)
- Datum der Abgabe
- Alle Exemplare der Arbeit müssen gebunden sein; die CD ist in geeigneter Form in dem Exemplar der Arbeit zu befestigen, die dem ZPLA eingereicht wird. Abgesehen von der CD müssen die 3 Exemplare identisch sein.

- S. 6 -

Verlängerung der Bearbeitungszeit (z. B. bei Erkrankung)

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal eine Woche genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend, unverzüglich und schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Absatz 2 der Prüfungsordnung). Das Attest muss unverzüglich - spätestens 14 Tage nach Beginn der Erkrankung und vor Ablauf der Abgabefrist - zusammen mit dem schriftlichen Antrag auf Fristverlängerung eingereicht werden. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der dezentrale Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren. Anträge auf Verlängerung sind beim ZPLA zu stellen. Von dort ergeht auch der Verlängerungsbescheid.

Abgabe der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung jeweils gebunden sowie auch als CD-ROM, mit Dateiformat pdf oder doc einzureichen; je ein Exemplar werden bei den beiden Gutachtern, jeweils unter Beifügung seines Hinweis-Bogens (ist dieser Formularsammlung beigelegt – S. 3) abgegeben, das dritte Exemplar, in dem die CD-ROM befestigt sein soll, geben Sie zusammen mit der vom Gutachter oder dessen Sekretariat unterschriebenen Abgabebestätigung (ist dieser Formularsammlung ebenfalls beigelegt – S. 2) an das Zentrale Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen. Diese Unterlagen sind Bestandteile der Prüfungsakte und verbleiben im ZPLA. Die Beweislast für die fristgerechte Einreichung der Arbeit obliegt dem Prüfling. Bitte klären Sie rechtzeitig ab, wann und bei wem Sie Ihre Arbeit im Fach abgeben können, da in aller Regel der Abgabetermin in den Semesterferien liegt. Empfangsbestätigungen werden nicht ausgegeben; Sie können aber eine Fotokopie der Empfangsbestätigung, die bei uns mit dem dritten Exemplar eingereicht werden muss, vorlegen; diese würde vom ZPLA abgezeichnet werden. Das ZPLA fertigt allerdings keine Kopie für Sie an.

Die Bachelor-Arbeit muss auf dem letzten **Blatt** der Arbeit (auch hinter dem Anhang etc.) die folgende Eigenständigkeitserklärung enthalten:

„Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und unter Benutzung keiner anderen Quellen als der genannten (gedruckte Werke, Werke in elektronischer Form im Internet, auf CD und anderen Speichermedien) verfasst habe. Alle aus solchen Quellen wörtlich oder sinngemäß übernommenen Passagen habe ich im Einzelnen unter genauer Angabe des Fundortes gekennzeichnet. Quellentexte, die nur in elektronischer Form zugänglich waren, habe ich in den wesentlichen Auszügen kopiert und der Ausarbeitung angehängt. Die schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium. Die vorliegende Arbeit habe ich vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht.“

Datum/Unterschrift

Außerdem muss jedes Exemplar der Arbeit mit einer unterschriebenen Erklärung versehen sein, ob der Prüfling sich mit der Ausleihe der Arbeit in den Bestand der Bibliothek der betreffenden Fakultät einverstanden oder nicht einverstanden erklärt:

„Ich erkläre mich einverstanden / nicht einverstanden, dass meine Bachelor-Arbeit an die Fachbereichsbibliothek (bitte benennen) ausgeliehen wird.“

Datum/Unterschrift.

Diese Erklärung muss in die Bindung der Arbeit aufgenommen werden. Die Erklärung kann nicht nachträglich gesetzt oder verändert werden. Sie darf nicht als „loses Blatt“ eingereicht werden. Bitte beachten Sie ggf. bei Ihrer Entscheidung hierzu auch Datenschutzregelungen.

- S. 7 -

Wird die Arbeit aus Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der dezentrale Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Ein entsprechendes Verfahren wird vom Zentralen Prüfungsausschuss für Lehramtsstudiengänge an den jeweiligen zuständigen dezentralen Prüfungsausschuss weitergeleitet.

Wird die Arbeit aus Gründen, die der Prüfling zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als nicht bestanden.

Wiederholung der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beim Zentralen Bachelor-Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen schriftlich auf Antrag möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Falle einer Wiederholung des Prüfungsversuches ist im Rahmen der o. g. genannten Frist nur zulässig, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

Bei Verständnisfragen zum Merkblatt oder zu den Formularen erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig im ZPLA.

Sprechstunden:

Mo: 13:30 – 15:30 Uhr

Di – Do: 10:00 – 12:30 Uhr

Stand: März 2011